

Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Hauptverwaltung
30144 Hannover

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der KKH

Der Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH hat am 2. Dezember 2022 den 77. Nachtrag zur Satzung der KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesamt für Soziale Sicherung als Aufsichtsbehörde am 12. Dezember 2022 unter dem Geschäftszeichen 213 – 10204#00049#0004 genehmigt worden ist. Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

77. Nachtrag zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

77. Nachtrag

zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH

in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung

Artikel I

Änderung der Satzung

§ 40

§ 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2,20 vom Hundert“ durch die Angabe „3,00 vom Hundert“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Angabe „3,10 vom Hundert“ durch die Angabe „4,50 vom Hundert“ und die Angabe „1,50 vom Hundert“ durch die Angabe „2,30 vom Hundert“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird die Angabe „0,54 vom Hundert“ durch die Angabe „0,44 vom Hundert“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 77. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH im schriftlichen Verfahren am 2. Dezember 2022 beschlossen.

Hannover, den 6. Dezember 2022

Dr. Wolfgang Matz
Vorsitzender des Vorstandes

Hinweis: Auf www.kkh.de veröffentlicht am 22. Dezember 2022.